



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinie: Erweiterung der Testverfahren
für den Treponemen-Antikörpernachweis

Berlin, 11.01.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

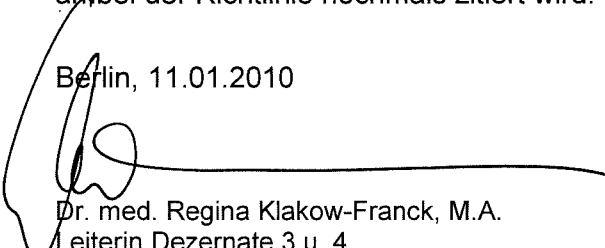
Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.11.2009 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinie aufgefordert.

Mit der Änderung soll die Einschränkung des Syphilis-Suchtestverfahrens auf den Treponema-pallidum-Hämagglutinationstest (TPHA-Test) aufgehoben werden. Hintergrund ist laut Beschlussbegründung die Verfügbarkeit vergleichbar sensitiver und spezifischer Testverfahren in Form des Enzyme-linked-immunosorbent-assays (ELISA) und des Treponema-pallidum-Partikelagglutinationstests (TPPA). Diese Testverfahren sollen als alternative Suchtests einsetzbar sein, soweit das Wirtschaftlichkeitsgebot gewahrt wird und die Verwendung kostenneutral erfolgt. Der G-BA verweist in seiner Begründung auf die Position des Robert-Koch-Instituts, wonach die beschriebenen Testverfahren für eine Syphilis-Ausschlussdiagnostik gleichermaßen geeignet seien. Ziel der Änderung ist die Anpassung dieses Richtlinienabschnitts zur Mutterschaftsvorsorge an den aktuellen Stand der Wissenschaft.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hält die technische Anpassung der Richtlinie an die inzwischen übliche Praxis von Testverfahren für Treponemen für geboten und daher für begrüßenswert. Der damit verbundene Hinweis auf die Kostenneutralität ist allerdings entbehrlich und daher zu streichen. Der Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß SGB V ist redundant, da dieses grundsätzlich für die Richtlinien des G-BA gilt und auch in der Präambel der Richtlinie nochmals zitiert wird.

Berlin, 11.01.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4